

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 9. Juni 1980

21. Stück

24. Gesetz: Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978; Änderung.

24.

Gesetz vom 5. März 1980, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. November 1977, LGBl. Nr. 2/1978, über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Eigenheime im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1979, für Kleingärten sowie für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im

Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 18/1976, sofern die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 130 m², bei Familien mit mehr als drei Kindern 150 m², nicht übersteigt, kann mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 1978 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:
Bandion